



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

10 . Jahrgang

Magdeburg, den 05. September 2000

Nr. 107

Erste Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes der Stadt Magdeburg“ vom 02. Dezember 1993 (Amtsblatt für die Stadt Magdeburg Nr. 4 vom 20. Januar 1994).

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 1, 2, und 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. S. 105) vom 11. Juni 1991 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Juli 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinärarnamtes der Landeshauptstadt Magdeburg“ - Gebührentarif für das Gesundheits- und Veterinärarnamt - wird wie folgt geändert:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratungen und Untersuchungen, einschließlich Untersuchungen im Bereich der Reise- und Tropenmedizin	Einfachsatz der Gebührenordnung für Ärzte, nach dem für das Beitrittsgebiet jeweils geltenden Prozentsatz
2	verwendete Impfstoffe	Apothekenabgabepreis

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 25. AUG. 2000

gez.: Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:
Erste Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungsbereich für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes der Stadt Magdeburg vom 02. Dez. 1993 (Amtsblatt für die Stadt Magdeburg Nr. 4 vom 20. Jan. 1994)

Magdeburg, den 25. AUG. 2000

gez.: Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel